

Euler Hermes Rating GmbH

Conflict of Interest Policy

Juni 2019

Until 10 March 2021, Scope Hamburg GmbH was registered under the brand Euler Hermes Rating GmbH. Since 10 March 2021, Scope Hamburg GmbH is part of the Scope Group. [Read more](#)



Inhalt

Vorbemerkung	1
I. Potenzielle Interessenkonflikte	2
A. Interessenkonflikte der Euler Hermes Rating	2
1. Bei beauftragten Ratingaktivitäten	2
2. Bei unbeauftragten Ratingaktivitäten	2
3. Interessenkonflikte in Bezug auf den Gesellschafter	2
4. Interessenkonflikte aufgrund von Nebendienstleistungen	3
B. Interessenkonflikte von Mitarbeitern	3
II. Vermeiden und Erkennen von Interessenkonflikten	3
III. Handhaben von Interessenkonflikten	5
IV. Offenlegen potenzieller Interessenkonflikte gegenüber Aufsicht und Öffentlichkeit	5

Vorbemerkung

Euler Hermes Rating GmbH (EHRG) hat verschiedene Vorkehrungen getroffen und Maßnahmen ergriffen, die auf das Erkennen, Darstellen, Vermeiden, Handhaben und Offenlegen von bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikten abzielen, welche die Analysen und Urteile ihrer Ratinganalysten und anderer am Ratingprozess beteiligter Personen (im Nachfolgenden gemeinsam „Analysten“ oder „Ratinganalysten“) beeinflussen können. Hierzu gehören der Verhaltenskodex, die Compliance-Funktion, der Whistleblowing-Prozess und das Ratingkomitee.

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die Interessen der Agentur mit den Interessen einer zu ratenden Einheit kollidieren und das Rating hierdurch beeinflusst wird. Ein Interessenkonflikt ist auch gegeben, wenn die persönlichen Interessen eines Mitarbeiters mit den unternehmerischen Interessen der Agentur oder denen des zu ratenden Unternehmens nicht übereinstimmen und dies zu einer Beeinflussung des Ratings führt.

I. Potenzielle Interessenkonflikte

Nachfolgende Interessenkonflikte können die Unabhängigkeit von Ratingmaßnahmen beeinträchtigen:

A. Interessenkonflikte der Euler Hermes Rating

1. Bei beauftragten Ratingaktivitäten

Bei beauftragten Ratings, bei welchen die Vertreter der zu ratenden Einheit oder von einem mit ihr verbundenem Dritten einen schriftlichen Auftrag für ein Ratingverfahren erteilen und EHRG unternehmensinterne Informationen zur Verfügung stellen, können folgende potenzielle Interessenkonflikte auftreten:

- Die Vergütung der Ratinganalysten hängt von den Einnahmen der Ratingagentur ab, die hauptsächlich mit beauftragten Ratings generiert werden. Hieraus kann eine Beeinflussbarkeit des EHRG-Ratinganalysten resultieren, wenn beispielsweise Vertreter einer zu ratenden Einheiten in Aussicht stellen, einen Folgeauftrag nicht zu erteilen, oder wenn ein Ratinganalyst konkrete Kenntnis von den mit einem Rating erzielten Gebühren erlangt;
- EHRG-Analysten könnten Druck auf die Vertreter einer gerateten Einheit ausüben, indem er die Verbesserung einer Ratingnotation an den Auftrag zu einem Folgerating knüpft;
- EHRG-Analysten könnten versucht sein, auf Basis von Insiderinformationen Wertpapiere oder Derivate von gerateten Unternehmen zu erwerben oder Insiderinformationen an Dritte, z. B. an Wirtschaftsjournalisten, Mitarbeiter der Euler Hermes Gruppe oder an Investoren weiterzugeben;
- Unbeabsichtigte Kenntniserlangung von mit Kunden vereinbarten Gebühren könnte einen im betreffenden Ratingprozess eingebundenen Analysten beeinflussen.

2. Bei unbeauftragten Ratingaktivitäten

Potenzielle Interessenkonflikte können sich bei unbeauftragten Ratings ergeben, bei denen die Vertreter der zu ratenden Einheit EHRG keinen schriftlichen Auftrag für ein Ratingverfahren erteilen und EHRG keine internen Unternehmensinformationen erhält:

- EHRG-Analysten könnten Druck auf die Vertreter der gerateten Einheit zum Abschluss eines beauftragten Ratingverfahrens ausüben, z. B. durch das in Aussicht stellen einer potenziellen Ratingverbesserung im Falle eines beauftragten Ratings.

3. Interessenkonflikte in Bezug auf den Gesellschafter

Potenzielle Interessenkonflikte können entstehen, indem der Emittent gleichzeitig als Risiko beim Mehrheitsgesellschafter, der Euler Hermes AG (nachfolgend „Gesellschafter“), geführt wird und auf das Unternehmen Kreditversicherungslimite gezeichnet wurden. Der Gesellschafter könnte darauf drängen, dem Unternehmen ein besseres Rating zu erteilen, um Zeit zu gewinnen und sich mit Kreditversicherungslimiten aus der Absicherung zurückzuziehen und damit größere Schäden zu vermeiden.

4. Interessenkonflikte aufgrund von Nebendienstleistungen

EHRG bietet als Nebendienstleistungen Bonitätsanalysen und –bewertungstools, Branchenanalysen sowie Workshops an. Bei diesen Tätigkeiten können Interessenkonflikte entstehen, wenn EHRG für Unternehmen Nebendienstleistungen erbringt, welche anschließend in einem Ratingverfahren bewertet werden.

B. Interessenkonflikte von Mitarbeitern

Interessenkonflikte können durch den Besitz von Finanzinstrumenten oder anderweitigen Beteiligungen oder außergeschäftlichen Beziehungen, den Besitz von vertraulichen Informationen oder die Entgegennahme von Zuwendungen auf Seiten der EHRG Mitarbeitern entstehen, wenn beispielsweise

- EHRG Mitarbeiter aufgrund des Besitzes von Finanzinstrumenten bzw. der Beteiligung ein wirtschaftliches Interesse an der Beeinflussung einer Ratingmaßnahme haben,
- die Unabhängigkeit der Analysetätigkeit von EHRG Mitarbeitern aufgrund der Entgegennahme von Zuwendungen beeinträchtigt ist,
- anderweitige Beziehungen oder Beteiligungen an zu ratenden Einheiten die Unabhängigkeit der Analysetätigkeit beeinträchtigen,
- EHRG Mitarbeiter, die im Zuge ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten, Insiderhandel im Sinne der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) begehen oder anderen Personen missbräuchlich Hinweise erteilen,
- EHRG Mitarbeiter eine außerberufliche Tätigkeit aufnehmen oder weiterverfolgen, welche – unabhängig davon, ob sie ehrenamtlich oder vergütet ist – geeignet ist, die Unabhängigkeit des Mitarbeiters zu beeinflussen, oder
- Wirtschaftliche Interessen naher Bezugspersonen (z.B. die wirtschaftliche Abhängigkeit einer nahen Bezugsperson von einem gerateten Unternehmen) einen Einfluss auf EHRG Mitarbeiter ausüben können.

II. Vermeiden und Erkennen von Interessenkonflikten

Hauptbestandteile der Strategie von EHRG zur Vermeidung und zum Erkennen potenzieller Interessenkonflikte sind die Compliance-Funktion und das Ratingkomitee. Die Compliance Funktion wird von dem Compliance Officer wahrgenommen, dessen Aufgabe es u. a. ist potenzielle Interessenkonflikte darzustellen und Vorkehrungen zur Vermeidung, Erkennung, Handhabung und Offenlegung zu entwickeln und vom Gesellschafter beschließen zu lassen.

Das Ratingkomitee besteht aus den Direktoren und/ oder erfahrenen Senioranalysten, die nicht an dem zu beurteilenden Ratingverfahren beteiligt waren und keinen Kontakt zu den Vertretern der gerateten Einheit haben (siehe Richtlinie für Ratingkomitees).

Einzelne Vorkehrungen zur Vermeidung und zum Erkennen von Interessenkonflikten sind:

- Schulung der Mitarbeiter von Euler Hermes Rating über Compliance Themen durch den Compliance Officer, z. B. das Erkennen und Aufzeigen von Interessenkonflikten;
- Vorleben einer Unternehmenskultur durch Geschäftsführung und Management Team, die auf das Vermeiden von Interessenkonflikten abzielt und das Erkennen und Anzeigen von Interessenkonflikten durch die Mitarbeiter fördert;

- Schriftliche Selbstverpflichtung aller Mitarbeiter gegenüber den Verhaltenskodices von EHRG und Allianz;
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex und der Richtlinien;
- Trennung der Vertriebs- und Analysefunktionen der Agentur: Ratinganalysten sind an Konditionenverhandlungen mit Vertretern der zu rateten Einheit nicht beteiligt und werden seitens EHRG nicht über konkret vereinbarte Vergütungen informiert;
- Auf Ebene der einzelnen Ratingprozesse: Abgabe einer schriftlichen Erklärung zur Offenlegung von Interessenkonflikten und entsprechende Selbstverpflichtung zur Vermeidung von Interessenkonflikten durch Ratinganalysten;
- Zwecks Vermeidung der Weitergabe von vertraulichen Informationen hat EHRG Verschwiegenheitspflichten im Verhaltenskodex, in der Securities Trading and Insider Policy sowie in den Arbeitsverträgen der Mitarbeiter verankert;
- Selbstverpflichtung aller Mitarbeiter zwecks Vermeidung von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen mittels Akzeptanz der Securities Trading and Insider Policy;
- Analysten ist es nicht erlaubt, Wertpapier oder Derivate zu kaufen, zu verkaufen oder sich an Transaktionen zu beteiligen, die sich auf Einheiten aus dem primären analytischen Verantwortungsbereich des Analysten beziehen, ausgenommen Investitionen in diversifizierte Finanzprodukte.
- Zwecks Vermeidung der Ausübung von Druck auf die Vertreter der gerateten Einheit zum Abschluss eines beauftragten oder Folge-Ratingverfahrens hat EHRG die Verpflichtung zu redlichem und integrem Verhalten der Mitarbeiter in den Verhaltenskodices festgeschrieben und das Ratingkomitee als abschließliches Entscheidungsorgan über Ratingnoten implementiert;
- Zwecks Vermeidung von Interessenkonflikten bei Nebendienstleistungen der Agentur hat EHRG die Betätigungsfelder für Nebentätigkeiten sorgfältig ausgewählt und berät z. B. keine Unternehmen, die geratet werden;
- Selbstverpflichtung aller Mitarbeiter zur Offenlegung und Einholung von Genehmigungen außerberuflicher Beschäftigungsverhältnisse mittels Akzeptanz der Outside Business Interest Policy, unabhängig davon, ob sie ehrenamtlicher oder vergüteter Natur sind. Gleiches gilt für die Verfolgung anderer wirtschaftlicher oder persönlicher Interessen, welche Anlass zu der Annahme von Interessenkonflikten geben könnten. ;
- Im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts dürfen Mitarbeiter nicht an dem Ratingprozess einer bestimmten Einheit beteiligt sein. Sofern sich ein Interessenkonflikt nicht anderweitig beheben lässt, findet ein Austausch des betreffenden Mitarbeiters im Projektteam statt.
- Hinsichtlich der Interessenkonflikte mit dem Gesellschafter hat dieser schriftlich gegenüber der Agentur und der Aufsicht bestätigt, keinen Einfluss auf Ratingergebnisse zu nehmen. Darüber hinaus ist organisatorisch sichergestellt, dass keine Informationen an die Kreditversicherung fließen. EHRG ist räumlich in einer Weise von der Kreditversicherung isoliert, der einen unbegleiteten Zugang von Mitarbeitern der Kreditversicherung ausschließt. Die Ratingagentur verfügt über eine eigenständige EDV, die keine Verbindung zur EDV der Kreditversicherung hat. Ferner sichert Euler Hermes Rating Deutschland GmbH den Kunden vertraglich zu, keine Informationen bezüglich des Ratings an Dritte weiterzugeben. Die Einhaltung der Conflict of Interest Policy wird durch den Compliance Officer überwacht.
- In den beiden Verhaltenskodices (von EHRG und Allianz) werden die Mitarbeiter aufgefordert, ihre Kenntnisse und Vermutungen von illegalen und unredlichen Handlungen innerhalb ihres Unternehmens als sog. „Whistleblower“ zu offenbaren. Der Begriff „Whistleblower“ beschreibt den aufmerksamen Hin-

weisgeber, der Missstände, illegales Handeln (z. B. Korruption, Insiderhandel) oder allgemeine Gefahren, die er in seinem Unternehmen vermutet oder von denen er an seinem Arbeitsplatz erfährt, weiterträgt. In der Richtlinie zum Whistleblowing Prozess wird der Ablauf des Whistleblowings explizit dargestellt.

III. Handhaben von Interessenkonflikten

Zur Handhabung von Interessenkonflikten sieht EHRG folgende Maßnahmen vor:

- Einbindung des Compliance Officers in sämtliche relevanten Prozesse;
- Whistleblowing Prozess bei Anzeige zum Ombudsman;
- Jederzeitigen Abbruch bzw. Aussetzen eines Ratingverfahrens sowohl von Seiten EHRG als auch von Vertretern der gerateten Einheiten;
- Verweigern von unbegründeten Ratingänderungen und Anzeige solcher Aufforderungen beim Compliance Officer und, soweit geboten, der Aufsichtsbehörde;
- Im Falle von Interessenkonflikten, die aufgrund der Mitwirkung eines bestimmten EHRG Mitarbeiters an einem Ratingverfahren entstehen (z.B. aufgrund einer außerberuflichen Beschäftigung, aufgrund des Besitzes von Finanzinstrumenten einer gerateten Einheit, oder aufgrund versehentlicher Offenlegung der konkret vereinbarten Vergütung gegenüber einem Ratinganalysten) ist umgehend der Compliance Officer und der/die direkte Vorgesetzte einzubeziehen. Diese entscheiden gemeinsam, ob der Mitarbeiter weiter – ggf. vor dem Hintergrund weiterer Maßnahmen (wie z.B. bei Besitz von Finanzinstrumenten an einer gerateten Einheit im Falle des Verkaufs der betreffenden Finanzinstrumente) an einem bestimmten Ratingverfahren mitwirken kann oder aus dem Projektteam ausscheiden und ersetzt werden muss.

IV. Offenlegen potenzieller Interessenkonflikte gegenüber Aufsicht und Öffentlichkeit

In ihrem Verhaltenskodex hat sich EHRG verpflichtet, sofern angemessen, bestehende Interessenkonflikte auf der Agentur-Homepage zu veröffentlichen (B 2.6 und 2.7).

Darüber hinaus ist EHRG im Rahmen der EU-Verordnung für Ratingagenturen verpflichtet, wesentliche Interessenkonflikte der Aufsichtsbehörde für registrierte Ratingagenturen European Securities and Market Authority (ESMA) zu melden.